

sind und daher nicht unter die in § 42 VSV bezeichneten Unfallfolgen fallen. •

Es hat diese Feststellung richtig aus der 3. DurchführungsVO zum 6. Unfallversicherungsänderungsgesetz vom 16. April 1943 (RGBl. I S. 267) gefolgert, wonach sich der Rechtszustand, wie er sich aus der Personenschädenverordnung in der Fassung vom 10. November 1940 (RGBl. I S. 1482) ergab, grundsätzlich geändert hat. Seither wurden diese Unfälle ausschließlich nach der Personenschädenverordnung behandelt. Die Leistungen an die Berechtigten zahlten die Versorgungsämter. Eine Entschädigungspflicht der Unfallversicherungsträger bestand seitdem nicht mehr. Daraus ergibt sich, daß es sich bei Personenschäden durch Kriegseinwirkung nicht um Betriebsunfälle im Sinne des § 42 VSV handelt. Insoweit ist der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts zuzustimmen. Rechtsirrig ist jedoch die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß der Beschluß der Beschwerdekommision vom 9. Juni 1952 bindende Wirkung für die Sozialversicherung habe und daß die Landesbeschwerdekommision nicht berechtigt gewesen sei, den Beschluß zuungunsten der Klägerin abzuändern, selbst wenn dieser dem Gesetz widerspräche.

Für diese Auffassung bieten die vom Landesarbeitsgericht angezogenen Instruktionen des Zentralrates der Sozialversicherung für die Beschwerdekommisionen vom 28. Februar 1952 keinen Anhalt. Die Instruktionen hatten nur den Charakter interner Anleitung für die Tätigkeit der Kreisbeschwerdekommisionen, die im Interesse der Versicherten zur schnellen und unbürokratischen Erledigung von Streitigkeiten gebildet worden sind. Keineswegs kann aber den Entscheidungen dieser Kreiskommisionen bindende Wirkung beigemessen werden, da selbst für deren Bildung eine gesetzliche Grundlage nicht vorhanden war. Diese wurde vielmehr erst mit der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung vom 11. Mai 1953 (GBl. S. 698) geschaffen.

Daraus ergibt sich, daß bis zu diesem Zeitpunkt das Verfahren in Streitigkeiten der Sozialversicherung so durchzuführen war, wie sich dies aus § 92 der Satzung der Sozialversicherungsanstalt ergibt, daß nämlich in Streitigkeiten zwischen Versicherten und der Sozialversicherungsanstalt nur die Landesbeschwerdekommisionen bzw. die Arbeitsgerichte befugt waren, über die Richtigkeit eines Rentenbescheides zu befinden.

Unbeschadet dessen, daß die seinerzeit gebildeten Kreisbeschwerdekommisionen in zahlreichen Fällen den Versicherten ihr Recht nach den gesetzlichen Bestimmungen verschafft haben, konnten jedoch Entscheidungen mit für die Verklagte bindender Wirkung nur die Landesbeschwerdekommisionen treffen.

Entscheidungen anderer Gerichte

Strafrecht

§ 7 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 WStVO.

§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO bezieht sich nicht nur auf an alle Bürger gerichtete und veröffentlichte Anordnungen, sondern betrifft gerade auch solche Anordnungen der Wirtschaftsverwaltung, die sich nur an die Funktionäre der staatlichen Wirtschaftsverwaltung richten.

KG, Urt. vom 22. Dezember 1953 — Ust II 405/53.

Die Angeklagte war seit Januar 1952 Leiterin der Einkaufsgruppe bei der DIA — Transportmaschinen. In dieser Eigenschaft hatte sie Importgeschäfte mit westdeutschen Firmen abzuwickeln, darunter auch die sogenannten Sondergeschäfte. Für die Durchführung und Abwicklung dieser Sondergeschäfte galten die der Angeklagten bekannten Anordnungen und Dienstanweisungen des Ministeriums für Außenhandel, nach denen die Leistung von Zahlungen nur nach bestimmten Anweisungen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums zulässig war. Durch diese strikten Anweisungen wurde gewährleistet, daß durch das Ministerium die Notwendigkeit des in Betracht kommenden Imports und die Art der Durchführung sowie die Aufwendung der entsprechenden Leistungen im Hinblick auf die Bedürfnisse unserer Planwirtschaft geprüft werden können. Erst nach erfolgter Genehmigung erhielt die Angeklagte die Akte zur weiteren Bearbeitung zurück. Alsdann hatte sie auf Grund der erfolgten Genehmigung die Beteiligten zu verständigen, und die Durchführung des Geschäfts und die Leistung der Zahlung konnte erfolgen. Soweit

ein für den Bedarfsträger zu zahlender Betrag nicht innerhalb sieben Tagen, später nicht innerhalb von 48 Stunden, zur Auszahlung verfügt wurde, mußte der Betrag unverzüglich an die Deutsche Notenbank zurückgezahlt werden. Wurde in dringenden Einzelfällen für die Abwicklung eine besondere Verfahrensweise notwendig, wurde z. B. von westdeutschen Lieferfirmen Zahlung vor Lieferung verlangt, so bedurften derartige Verfügungen stets der ausdrücklichen Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel. Die genehmigten Beträge waren für bestimmte Geschäfte zweckgebunden und durften daher ohne ausdrückliche Genehmigung des Ministeriums nicht für die Erledigung anderer Geschäfte, für die sie Art bestimmt waren, verwandt werden. Sondergeschäfte dieser Art wurden von der Angeklagten hauptsächlich in der Zeit von Februar bis Juli 1952 durchgeführt. Obwohl sie auf Grund teils schriftlicher, teils mündlicher Dienstanweisungen wußte, wie bestimmungsgemäß zu verfahren war, handelte sie fortgesetzt in zahlreichen Fällen entgegen den erlassenen Dienstanweisungen. So hat die Angeklagte in acht vom Stadtgericht festgestellten Fällen entgegen den ergangenen Anordnungen Zahlungen ohne Genehmigung geleistet, Zahlungen aus zweckgebundenen Beträgen für andere Geschäfte geleistet und Rückzahlungen an die Deutsche Notenbank aus nicht genehmigten oder nicht ausgeführten Geschäften nicht geleistet. Diese anweisungswidrigen Handlungen betrafen einen Gesamtbetrag von etwa 22 800 Westmark.

Die Angeklagte ist durch Urteil des Stadtgerichts Berlin wegen Verbrechens nach § 7 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Ziff. 2i WStVO verurteilt worden.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung, die insbesondere die Verletzung des Strafgesetzes mit der Begründung beanstandet, daß § 7 WStVO auf den festgestellten Sachverhalt nicht anwendbar sei, weil es sich nur um interne Dienstanweisungen handle. Im übrigen beanstandet die Verteidigung auch die Höhe der ausgesprochenen Strafe mit dem Hinweis, daß das Gericht, erster Instanz entlastende Gesichtspunkte nicht hinreichend berücksichtigt habe. Außerdem bemängelt die Berufung in verfahrensrechtlicher Hinsicht eine insoweit nicht genügende Aufklärung des Sachverhalts, als das Stadtgericht den Zeugen S. nicht gehört habe.

Aus den Gründen:

Die Berufung konnte keinen Erfolg haben. Das Stadtgericht hat, wie das Protokoll über die Hauptverhandlung ergibt, in einer ausführlichen und gründlichen Hauptverhandlung den Sachverhalt in jeder Richtung sorgfältig und gewissenhaft aufgeklärt. Einer Vernehmung des zur Hauptverhandlung geladenen, aber nicht erschienenen Zeugen S. bedurfte es aus rechtlichen Gründen nicht, weil die in sein Wissen gestellten Bekundungen für die rechtliche Würdigung nicht erheblich waren. Die Angeklagte hat nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils, die durch das im Protokoll über die Hauptverhandlung erster Instanz niedergelegte Beweisergebnis bestätigt werden, glaubhaft zugegeben, daß sie in voller Kenntnis der dienstlichen Anordnungen und Anweisungen bei der Abwicklung der Geschäfte entgegen den dienstlichen Weisungen gehandelt hat. Die Äußerung, die nach der Darstellung der Berufung S. gegenüber der Angeklagten gemacht haben soll, ändert an den sich aus den Weisungen des Ministeriums ergebenden klaren und bestimmten Pflichten der Angeklagten bei der Durchführung und Abwicklung der Sondergeschäfte nichts. Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten ist es ferner rechtlich unerheblich, ob die Buchhaltung und Abrechnungsstelle Fehler in der Durchführung der Sondergeschäfte beanstandet hat oder nicht.

Die von der Angeklagten festgestellten Handlungen erfüllen den Tatbestand des § 7 WStVO. Das Stadtgericht hat auf den festgestellten Sachverhalt ohne rechtliche Bedenken § 7 WStVO angewandt. Diese Vorschrift erfaßt entgegen der Auffassung der Berufung keineswegs nur Anordnungen der Wirtschaftsverwaltung, die sich an alle Bürger richten und veröffentlicht sind; die Bestimmung betrifft gerade im besonderen solche Anordnungen der Wirtschaftsverwaltung, die sich an die Funktionäre der staatlichen Wirtschaftsverwaltung richten und die sowohl in mündlichen wie schriftlichen Dienstanweisungen bestehen können. Es ist gerade der Zweck dieser Vorschrift, die strikte Innehaltung der Anordnungen der Organe unserer Wirtschaftsverwaltung durch die mit der Durchführung der Aufgaben der Planwirtschaft befaßten Funktionäre zu sichern. Auch soweit die Berufung die Anwendung des Abs. 2 des § 7 WStVO beanstandet, ist ihre Auffassung unrichtig. Die fortgesetzte, sich über mehrere Monate erstreckende beharrliche Nichtbeachtung der zur ordnungsgemäßen, im Interesse unserer Planwirtschaft getroffenen Anordnungen für die Durchführung der für unsere Wirtschaft besonders wichtigen Sondergeschäfte sowie der Umfang der unter Verletzung der Dienstanweisungen von der Angeklagten planwidrigen Verwendung von über 22 000 Westmark rechtfertigt, wie das